



Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

gültig ab 14.11.2022 - nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Was sind digitale Endgeräte?

- Smartphones/Mobiltelefone/Handy, Smartwatches
- Tablets, Laptops

Was müssen wir bei der Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Pausenhof und zu Unterrichtszwecken im Schulhaus beachten?

1. Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft.
2. Bei Probearbeiten geben wir die Geräte bei der Lehrkraft ab.
3. Wenn wir das **Schulgebäude** betreten, schalten wir unsere digitalen Endgeräte in den **FLUGMODUS** und verstauen sie sicher. Wir nehmen sie bis Unterrichtsende nicht mehr in die Hand.
4. Wir machen keine Foto- oder Videoaufnahmen (Ausnahme: Unterrichtszwecke!).
5. Wir tragen auf dem Schulgelände keine Kopfhörer.
6. Lehrkräfte und Erwachsene sind Vorbilder und halten die vereinbarten Regeln im Schulhaus ebenfalls ein. (Ausnahmen bei dienstlichen Vorgängen/Verwaltungszwecken)
7. Über die Nutzung privater Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
8. Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen.
9. Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine **Straftat!**

✓ ERLAUBT	× NICHT ERLAUBT
✓ außerhalb des Schulgebäudes bis 7:45 Uhr und in der Mittagspause	× im gesamten Schulhaus , auch in den Toiletten, Umkleiden usw.
✓ im Schulhaus nur zu Unterrichtszwecken, wenn die Lehrkraft die Verwendung ausdrücklich gestattet.	× in der Pause
	× in der OGS



Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln



- ✓ Bei regelwidriger Nutzung von digitalen Endgeräten kann die Lehrkraft das störende Gerät an sich nehmen. Die Dauer des Einbehaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.
- ✓ 1. Stufe: bis Unterrichtsende
- ✓ 2. Stufe: Abholung des Geräts durch die Eltern
- ✓ bei wiederholter Nichteinhaltung: Nutzungsverbot über einen längeren Zeitraum

Zusätzlich gilt:

Bei konkretem und schwerem Verdacht auf **strafrechtlich** relevante Vergehen müssen die Lehrkräfte das Mobiltelefon abnehmen und den Fall der Schulleitung melden. Gegebenenfalls wird dann die Polizei eingeschaltet.

Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)



- Beleidigungen sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der „richtigen“ Welt (StGB §§ 185 ff.).
- Die Verbreitung von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).

Karin Alkofer, Schulleiterin

Gerhard Schrötter, Konrektor